

Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Studiengang
Maschinenbau (Fernstudium)

Diplomprüfungsordnung
Studienordnung

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang

Maschinenbau (Fernstudium)

im Fachbereich

Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen

an der

**Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften**

vom 20.02.2001

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Oktober 1993 (i.d.F.v. 07.03.1998, GVBl. LSA, S. 300ff., zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 08. August 2000 (GVBl. LSA S. 520ff.) hat die Hochschule Anhalt (FH) die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 18 Zulassung
- § 19 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Zulassung
- § 23 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Kolloquium zur Diplomarbeit
- § 27 Bewertung der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Inkrafttreten und Bekanntmachung

V. Anlagen

Anlage 1 **Pflichtfächer im Grund- und Hauptstudium**

Anlage 2 **Pflicht- und Wahlpflichtfächer**
Studienrichtung: Konstruktionstechnik
Studienrichtung: Fertigungstechnik
Studienrichtung: Kunststofftechnik/Oberflächentechnik

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Maschinenbau.

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule Anhalt (FH) für den Studiengang Maschinenbau den Diplomgrad "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingenieurin", abgekürzt "Dipl.-Ing.", mit dem Zusatz „Fachhochschule“ „(FH)“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für das Fernstudium beträgt elf Semester. Sie umfaßt die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium mit fünf Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen und der Anfertigung der Diplomarbeit sechs Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot in der Studienform Fernstudium erstreckt sich über zehn Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluß der Studienzeit im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 3450 Stunden.

Zugrundegelegt wird dabei ein Fernstudierendenzeitbudget für das Studium von 23 Wochen/Studienhalbjahr mit je 15 Stunden Gesamtstudienzeit; letztere beinhaltet sowohl die erforderliche Zeit für das Selbststudium als auch für den Besuch der Präsenzveranstaltungen und die geforderten Prüfungsleistungen.

(4) Das im Studienaufbau eines analogen Präsenzstudiums geforderte praktische Studiensemester wird in der berufsbegleitenden Studienform Fernstudium durch die als gleichwertig angenommene einschlägige berufspraktische Tätigkeit ersetzt. Eine abgeschlossene technische Berufsausbildung wird für das Fernstudium Maschinenbau als geeignet angesehen. In Einzelfällen entscheidet der Diplomprüfungsausschuß des Fachbereiches.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Leistungsnachweise haben nicht den Charakter von Prüfungsvorleistungen. Sie sind vor Zeugniserteilung nachzuweisen.

Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch in nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn des sechsten Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende des elften Studienseesters abgeschlossen sein.

(3) Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, das heißt zu einem Zeitpunkt, zu dem die prüfungsrelevanten Lehrinhalte des Fachs in dem für das Studium vorgesehenen Umfang vermittelt worden sind.

(4) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können.

Zu diesem Zweck soll der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.

(5) Prüfungen können auch vor dem in dieser Ordnung festgesetzten Termin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen einen Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende sein Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten/Studentinnen bestellt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin Vertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen. Als Prüfer sollen in der Regel Professoren oder andere Personen bestellt werden, die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer/Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Anhalt (FH) Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Anhalt im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student/die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen und zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Studiengang Maschinenbau (Fernstudium) an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen der Diplomvor- und Diplomprüfung (§§ 18 und 25) erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin an das Prüfungsamt zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungsleistungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder bis spätestens zum Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen

3. eine Erklärung darüber, ob sich der Kandidat/die Kandidatin an einer anderen Fachhochschule im selben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in der Anlage 1 und 2 studiengangsspezifisch für das jeweilige Fach genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat/die Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 13 Abs. 3) verloren hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis drei Werktage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Abschnitte II und III möglich:

1. mündliche Prüfungen (§ 10),
2. Klausurarbeiten und/oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
3. Diplomarbeit (§ 27),
4. Kolloquium zur Diplomarbeit (§ 29).

Schriftliche Arbeiten, die ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sind, sind ausgeschlossen.

(2) Macht der Kandidat/die Kandidatin glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs- und Prüfungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat/jede Kandidatin in einem Prüfungsgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer/Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 hört der Prüfer/die Prüferin die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer/die Beisitzerin.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat/Kandidatin und Fach in der Regel 20 bis 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten/Studentinnen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten und/oder sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Noten werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den

3 = befriedigend	=	durchschnittlichen Anforderungen liegt; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können, durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3, Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Sind für eine Fachprüfung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muß jede mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sein.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit sowie das Kolloquium zur Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Überschreitet der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen die Fristen bei der Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester, bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, oder legt er/sie die Prüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat/die Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfungen bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Eine Prüfung oder Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Für maximal zwei Fachprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung und maximal drei Fachprüfungen innerhalb der Diplomprüfung ist auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulässig. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Fachhochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit können je einmal wiederholt werden.

(3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung kann höchstens die Note "ausreichend" (4,0) erteilt werden.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/ihr bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind

aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

(1) Für Fächer, in denen keine Prüfungsleistungen gemäß § 9 vorgesehen sind, ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(2) Leistungsnachweise nach Absatz 1 werden als Schein (bewertete, nicht benotete Studienleistung) erteilt.

(3) Als Prüfungsvorleistungen kommen insbesondere schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten, Praktikumberichte, Projektarbeiten gegebenenfalls in Verbindung mit einem Kolloquium), Klausuren innerhalb der Übungsstunden sowie mündliche Leistungen in Fachgesprächen in Betracht.

(4) Die Erfüllung von Prüfungsvorleistungen in einem Fach sind Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Fach.

(5) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen und Prüfungsvorleistungen können innerhalb eines Semesters höchstens einmal wiederholt werden.

II. Diplomvorprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie insbesondere die Grundlagen seines/ihrer Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll zum Beginn des sechsten Semesters abgelegt werden.

§ 18

Zulassung

Zu Prüfungen der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den im § 8 aufgeführten Anforderungen die in Anlage 1 und 2 für die jeweiligen Prüfungen festgelegten Prüfungsvorleistungen und Prüfungselemente erbracht hat.

§ 19

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines/ihrer Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus den in Anlage 1 festgelegten Semester- und Fachprüfungen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind gleichfalls in Anlage 1 festgelegt. Leistungsnachweise sind entsprechend § 4 nachzuweisen.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen. Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, entsprechend § 12 Abs. 3.4.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, Leistungsnachweise und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

III. Diplomprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt wissenschaftliche

Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem Kolloquium zur Diplomarbeit abgeschlossen und soll bis zum Ende des elften Semesters abgelegt werden.

§ 22

Zulassung

(1) Zu Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den im § 8 aufgeführten Anforderungen

1. die Diplomvorprüfung in dem Studiengang Maschinenbau (Fernstudium) bzw. eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.
2. die in der Anlage 1 für die jeweiligen Prüfungen festgelegten Prüfungsvorleistungen und Prüfungselemente erbracht hat.

(2) Zur Anfertigung der Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bis auf eine, die jedoch nicht das Fachgebiet der Diplomarbeit betreffen darf, bestanden hat.

(3) Zum Kolloquium zur Diplomarbeit kann der Kandidat/die Kandidatin nur zugelassen werden, wenn

1. alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise der Diplomprüfung bestanden wurden und
2. die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

(4) Vor Zeugniserteilung sind Leistungsnachweise entsprechend § 4 nachzuweisen.

§ 23

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Fachprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich dem Kolloquium zur Diplomarbeit. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind gleichfalls in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.

(2) Wahlpflichtfächer sind die in Anlage 2 der Studienordnung aufgeführten Fächer. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann ein Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot eines an der Hochschule Anhalt (FH) selbständig Lehrenden gewählt werden. Es soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 24

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem/einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer/Prüferin ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Dem Kandidat/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit einzureichen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat/eine Kandidatin ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Studienform Fernstudium höchstens fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer/Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas ist bei Wiederholung der Diplomarbeit anzurechnen.
Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu acht Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfaßt und keinen anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 25

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit, Kolloquium

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Zur Bewertung der Diplomarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der

zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend, ist die Diplomarbeit zu wiederholen. Dazu wird ein neues Thema gestellt. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten, wobei Bewertungen zwischen 1,0 bis 4,0 entstehen.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26

Kolloquium zur Diplomarbeit

(1) Im Kolloquium zur Diplomarbeit hat der Student/die Studentin in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich seiner/ihrer Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfern der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Das Kolloquium dauert in der Regel je Student/Studentin 60 Minuten. Im übrigen gilt § 10 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Note für das Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen durch die einzelnen Prüfer. Es ist bestanden, wenn jeder Prüfer mindestens die Note "ausreichend" erteilt. Im anderen Fall ist das Kolloquium zu wiederholen, wobei ein/eine weiterer Prüfer/Prüferin heranzuziehen ist. Die Wiederholung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel aller Bewertungen mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 27

Bewertung der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium

Die Note für die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Diplomarbeit und der Note für das Kolloquium. Dabei geht die Note für die Diplomarbeit mit der Wichtung 0,75 und die Note für das Kolloquium mit der Wichtung 0,25 ein.

§ 28

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und die Note der Diplomarbeit einschließlich

Kolloquium aufgenommen sowie die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung und der Note für die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium. Die Noten anderer Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Es werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

-	Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	70%
-	Diplomarbeit einschließlich Kolloquium	30%

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Dekan/Dekanin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 30

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereiches und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Anhalt (FH) versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfGLSA).

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium und nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Maschinenbau/
Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.02.2001 und des Senats der Hochschule Anhalt (FH)
vom 18.04.2001 und der Genehmigung des Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
vom

(Ort, Datum)

Der Rektor
(Unterschrift)

**Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung des Studienganges Maschinenbau
(Fernstudium)**

Fachprüfungen der Diplomvorprüfung

Lfd. Nr.	Studienfach	Semesterprüfungen		Fachprüfungen	
		PL	PD	F	PD
1.	Mathematik	K1	120	K2	180
2.	Technische Mechanik	K1	120	K2	180
3.	Physik			K2	120
4.	Informatik			K1	180
5.	Werkstofftechnik	K2	60	K3	120
6.	Elektrotechnik/Elektronik			K3	120
7.	Thermodynamik/Strömungslehre			K3	180
8.	Technische Gestaltungslehre			K4	120
9.	Maschinenelemente			K4	120
10.	CAD I			K4	120
11.	Fertigungstechnik			K5	180
12.	Messtechnik			K5	120
13.	Betriebswirtschaftslehre			K5	180
14.	Fremdsprache/ Soft Spills			K5	120
15.	Recht			K5	60

**Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung des Studienganges Maschinenbau
(Fernstudium)**

**Fachprüfungen der Diplomvorprüfung
- Pflichtfächer im Hauptstudium –**

Lfd. Nr.	Studienfach	Fachprüfungen	
		F	PD
16.	Fertigungsmesstechnik	K6	60
17.	Steuer- und Regelungstechnik	K6	120
18.	Antriebstechnik	K6	120
19.	CAD II	K6	120
20.	Fügetechnik	K7	120
21.	FEM (I) Grundlagen	K7	120
22.	Werkzeugmaschinen/Vorrichtungen	K7	60
23.	Technologische Betriebsplanung	K7	60
24.	Kostenrechnung	K7	60
25.	Sicherheits- und Umweltschutz	K7	60
26.	Qualitätssicherung	K7	60

Studienrichtung: Konstruktionstechnik (Pflicht- und Wahlpflichtfächer)

Lfd. Nr.	Studienfach	Fachprüfungen	
		F	PD
27.	Konstruktionssystematik	K8	120
28.	Maschinendynamik	K8	180
29.	Maschinenkonstruktion	K10	180
30.	Apparatekonstruktion	K10	120
31.	CAD III	K9	120
32.	FEM-Vertiefung	K8	120
33.	Projektarbeit/CAD/CAE	K10	240
34.	Wahlpflichtfächer		
	Wahlpflichtfach 1	K10	120
	Wahlpflichtfach 2	K10	120
	Wahlpflichtfach 3	K10	120

Studienrichtung: Fertigungstechnik (Pflicht- und Wahlpflichtfächer)

Lfd. Nr.	Studienfach	Fachprüfungen	
		F	PD
27.	CAD/CNC-Prozesse	K9	180
28.	Spanende Fertigungsverfahren	K10	120
29.	Ur- und Umformen	K8	120
30.	Oberflächentechnik	K9	180
31.	Hydraulik/Pneumatik	K8	120
32.	Roboter-/Handhabungstechnik	K10	120
33.	Projektarbeit/CAD/CAE	K10	240
34.	Wahlpflichtfächer		
	Wahlpflichtfach 1	K10	120
	Wahlpflichtfach 2	K10	120
	Wahlpflichtfach 3	K10	120

Studienrichtung: Kunststofftechnik/Oberflächentechnik (Pflicht- und Wahlpflichtfächer)

Lfd. Nr.	Studienfach	Fachprüfungen	
		F	PD
27.	CAD/CNC-Prozesse	K9	180
28.	Kunststofftechnik I	K8	120
29.	Kunststofftechnik II	K10	120
30.	Oberflächentechnik I	K9	180
31.	Oberflächentechnik II	K10	120
32.	Fertigungsgerechte Konstruktion	K8	120
33.	Projektarbeit	K10	240
34.	Wahlpflichtfächer		
	Wahlpflichtfach 1	K10	120
	Wahlpflichtfach 2	K10	120
	Wahlpflichtfach 3	K10	120

Legende:

CAD	Computer Aided Design (Rechnergestütztes Konstruieren)
FEM	Finite Elemente Methoden
CAE	Computer Aided Engineering (Rechnergestützte Ingenieurtaetigkeit)
CNC	Computerized Numerical Control (Computergestützte numerische Steuerung von Werkzeugmaschinen)
K	Klausur
Zahl nach dem Buchstaben	Semester
PD	Prüfungsdauer (Minuten)

Studienordnung

für den Studiengang

Maschinenbau (Fernstudium)

im Fachbereich

Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen

an der

**Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften**

vom 20.02.2001

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienberatung

II. Studium

- § 4 Studiendauer, Aufbau des Studiums, Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzung
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienplan
- § 8 Leistungsbeurteilung
- § 9 Studienabschluß

III. Schlußbestimmungen

- § 10 Nutzungsentgeld
- § 11 Inkrafttreten

IV. Anlagen

- Anlage 1 zur Studienordnung
- Anlage 2 zur Studienordnung

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Die Rechtsgrundlagen sind.

1. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA);
2. Diplomprüfungsordnung (DPO) der Hochschule Anhalt (FH) für den Studiengang Maschinenbau (Fernstudium)

§ 2

Studienziel

Das Maschinenbaustudium ist auf die Ausbildung eines wissenschaftlich-anwendungsorientierten Diplomingenieurs/Diplomingenieurin abgestimmt, der/die in allen Arbeitsbereichen des Maschinen-, Apparate- und Anlagenbaues einsetzbar ist.

Das Angebot der Studienrichtungen

- Konstruktionstechnik
- Fertigungstechnik
- Kunststofftechnik/Oberflächentechnik

mit ihren vertiefenden Schwerpunkten soll bei Wahrung eines breiten maschinenbaulichen Profils auch eine angemessene Spezialisierung in technisch und wirtschaftlich bedeutsamen Teilgebieten ermöglichen.

§ 3

Studienberatung

(1) Die Studienberatung erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH), die Studienfachberatung durch den Fachbereich.

(2) Vom Fachbereichsrat wird ein Professor/eine Professorin mit der studiengangsspezifischen Studienfachberatung beauftragt. Er/sie hält Sprechstunden ab.

(3) Bei der Studienfachberatung sollen folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs, zum Studienangebot und zu Lehrveranstaltungsarten im Fachbereich
- Studienfachberatung vom Hochschul- oder Studiengangwechslern und bei der Auswahl der Studienrichtung.

II. Studium

§ 4

Studiendauer, Aufbau des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt elf Semester (5 ½ Jahre). Sie umfaßt die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein fünfsemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und
2. ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Diplomarbeit wird in der Regel im elften Semester angefertigt.

(4) Der Studiengang Maschinenbau gliedert sich nach der Diplomvorprüfung in die Studienrichtungen:

- Konstruktionstechnik
- Fertigungstechnik
- Kunststoff- und Oberflächentechnik

(5) Studienanfänger können ihr Studium nur im Wintersemester beginnen.

Für Studienplatzwechsler oder Bewerber für den Eintritt in höhere Semester ist die Studienaufnahme auch im Sommersemester möglich.

§ 5

Studienvoraussetzungen

Für das Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 34 HSG-LSA erfüllt.

§ 6

Studieninhalte

(1) Für das Studium gelten die Studienpläne in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studenten/Studentinnen verbindlich sind. Das betrifft die Fächer des Grundstudiums und die Fächer des 6. und 7. Semesters des Hauptstudiums sowie die Fächer der entsprechenden Studienrichtung, die nicht als Wahlpflichtfächer gelten.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die alternativ angeboten werden. Jeder Student/Jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl

treffen.

Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

(3) Darüber hinaus kann der Student/die Studentin Zusatzfächer belegen. Das sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten/von der Studentin aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7

Studienplan

(1) Die Studienpläne (Anlage 1 und 2) sind auf das Studienziel der jeweiligen Studienrichtung ausgerichtet. Sie enthalten eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums.

(2) Das Fernstudium setzt sich aus dem Selbststudium der Studenten/Studentinnen und aus an der Hochschule stattfindenden Präsenzveranstaltungen zusammen. Dabei umfasst das Selbststudium ca. 75% der Studienzeit und die Präsenzveranstaltungen ca. 25%. Das Selbststudium, in dem die Aneignung der Studieninhalte erfolgt, findet auf der Grundlage fernstudiengerechten Studienmaterials am Wohnort der Studierenden statt. Die Präsenzveranstaltungen an der Hochschule bestehen aus Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminaren, die neben der Inhaltsvermittlung hauptsächlich der Rückkopplung zum Studieninhalt sowie dessen Festigung und Anwendung dienen. Im Verlauf des Studiums nimmt jeder Studierende an der Lösung einer Projektaufgabe teil. Die Inhaltsvermittlung und die Beratung und Betreuung der Studierenden wird zunehmend durch elektronische Medien unterstützt.

(3) Für Übungen, Praktika und Seminare kann der Fachbereichsrat je nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienfächer im Hinblick auf Sicherheit und Lernerfolg bestimmte maximale Teilnehmerzahlen und die vorherige Vorlage bestimmter Leistungsnachweise festlegen.

§ 8

Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungsbeurteilung dient dem Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Fachgebietes. Art, Umfang und Anzahl der erforderlichen Fachprüfungen mit den dafür notwendigen Zulassungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Anzahl der Leistungsnachweise sind durch die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Fernstudium) an der Hochschule Anhalt (FH) festgelegt.

(2) In den Studienplänen ist angegeben, nach welchem Semester im jeweiligen Fach eine Fachprüfung stattfinden soll.

§ 9

Studienabschluß

(1) Das Studium und die Diplomprüfung werden durch die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit abgeschlossen. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit und kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung für den

Studiengang Maschinenbau (Fernstudium) an der Hochschule Anhalt (FH) ausgegeben und betreut werden.

(2) Nach bestandener Diplomprüfung stellt die Hochschule Anhalt (FH) ein Zeugnis über das Studien- und Prüfungsergebnis sowie eine Diplomurkunde aus.

III. Schlußbestimmungen

§ 10

Nutzungsentgelt

- (1) Studierende im Studiengang Maschinenbau (Fernstudium) haben für den Bezug von Medien für die Fernlehre ein Nutzungsentgelt auf Beschluss des Senates zu entrichten.
- (2) Die im Rahmen des Fernstudiums Maschinenbau eingesetzten Medien für die Fernlehre werden nach Zahlungseingang übergeben und gehen in das Eigentum der Studierenden über.
Autorenrechte bleiben davon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Genehmigung und Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Fernstudium) an der Hochschule Anhalt (FH) durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung

Pflichtfächer im Grund- und Hauptstudium

Grundstudium

Fach	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.
1. Mathematik		160/50/5 (215)			
2. Technische Mechanik		160/50/5 (215)			
3. Physik		64/20/2 (86)			
4. Informatik	96/30/3 (129)				
5. Werkstofftechnik			96/30/3 (129)		
6. Elektrotechnik / Elektronik			64/20/2 (86)		
7. Thermodyn. / Strömungslehre			96/30/3 (129)		
8. Technische Gestaltungslehre				64/20/2 (86)	
9. Maschinenelemente				64/20/2 (86)	
10. CAD I				64/20/2 (86)	
11. Fertigungstechnik					96/30/3 (129)
12. Messtechnik					64/20/2 (86)
13. Betriebswirtschaftslehre					96/30/3 (129)
14. Fremdsprache / Soft Skills					64/20/2 (86)
15. Recht					32/10/1 (43)
Gesamtzeit	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)

Hauptstudium (mit Pflichtstudienfächern für alle Studienrichtungen)

Fach	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.
16. Fertigungsmesstechnik	32/10/1 (43)					Diplomarbeit
17. Steuer- und Regelungstechnik	64/20/2 (86)					
18. Antriebstechnik	64/20/2 (86)					
19. CAD II	64/20/2 (86)					
20. Fügetechnik I		64/20/2 (86)				
21. FEM I (Grundlagen)		64/20/2 (86)				
22. Werkzeugmaschinen / Vorrichtungen		32/10/1 (43)				
23. Technologische Betriebsplanung		32/10/1 (43)				
24. Kostenrechnung		32/10/1 (43)				
25. Sicherheits- und Umwelttechnik		32/10/1 (43)				
26. Qualitätssicherung		32/10/1 (43)				
Gesamtzeit	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)	

	96 Std. Selbststudium; 30 Std. Präsenzstudium; 3 Std. Prüfung
	64 Std. Selbststudium; 20 Std. Präsenzstudium; 2 Std. Prüfung
	32 Std. Selbststudium; 10 Std. Präsenzstudium; 1 Std. Prüfung

Die in den Feldern der Tabellen stehenden Angaben entsprechen der Gesamtzeit für das jeweilige Fach (Ziffer in Klammern) sowie deren Aufteilung in Zeiten für Selbststudium / Präsenzstudium / Prüfung.

Anlage 2 zur Studienordnung

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Fach	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
27. Konstruktionssystematik	64/20/2 (86)		
28. Maschinendynamik	96/30/3 (129)		
29. Maschinenkonstruktion			96/30/3 (129)
30. Apparatkonstruktion			64/20/2 (86)
31. CAD III		64/20/2 (86)	
32. FEM - Vertiefung	64/20/2 (86)		
33. Projektarbeit / CAD / CAE			128/40/4 (172)
34. Wahlpflichtfächer (3 von 5):			
Hydraulik / Pneumatik			64/20/2 (86)
Getriebelehre			64/20/2 (86)
Kraft- und Arbeitsmaschinen			64/20/2 (86)
Technologischer Stahlbau			64/20/2 (86)
Grundlagen der Verfahrenstechnik			64/20/2 (86)
Gesamtzeit	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)

Studienrichtung: Fertigungstechnik

Fach	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
27. CAD / CNC-Prozesse		96/30/3 (129)	
28. Spanende Fertigungsverfahren			64/20/2 (86)
29. Ur- und Umformen	64/20/2 (86)		
30. Oberflächentechnik		96/30/3 (129)	
31. Hydraulik / Pneumatik	64/20/2 (86)		
32. Roboter- / Handhabungstechnik			64/20/2 (86)
33. Projektarbeit / CAD / CAE			128/40/4 (172)
34. Wahlpflichtfächer (3 von 5):			
Technologischer Stahlbau			64/20/2 (86)
Getriebelehre			64/20/2 (86)
Kunststofftechnik			64/20/2 (86)
FEM-Vertiefung			64/20/2 (86)
Fugetechnik II			64/20/2 (86)
Gesamtzeit	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)

Studienrichtung: Kunststofftechnik / Oberflächentechnik

Fach	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
27. CAD / CNC-Prozesse		96/30/3 (129)	
28. Kunststofftechnik I	64/20/2 (86)		
29. Kunststofftechnik II			64/20/2 (86)
30. Oberflächentechnik I		96/30/3 (129)	
31. Oberflächentechnik II			64/20/2 (86)
32. Fertigungsgerechte Konstruktion	64/20/2 (86)		
33. Projektarbeit			128/40/4 (172)
34. Wahlpflichtfächer (3 von 5):			
Werkzeugbau			64/20/2 (86)
Grundlagen der Verfahrenstechnik			64/20/2 (86)
Recyclingtechnik			64/20/2 (86)
Roboter- / Handhabungstechnik			64/20/2 (86)
FEM-Vertiefung			64/20/2 (86)
Gesamtzeit	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)	256/80/8 (344)

	96 Std. Selbststudium; 30 Std. Präsenzstudium; 3 Std. Prüfung
	64 Std. Selbststudium; 20 Std. Präsenzstudium; 2 Std. Prüfung
	32 Std. Selbststudium; 10 Std. Präsenzstudium; 1 Std. Prüfung

Die in den Feldern der Tabellen stehenden Angaben entsprechen der Gesamtzeit für das jeweilige Fach (Ziffer in Klammern) sowie deren Aufteilung in Zeiten für Selbststudium / Präsenzstudium / Prüfung.